

Prof. Dr. Alexander Böhm

Gefängnisseelsorge aus juristischer Sicht

Das umfassend formulierte Thema kann ich nicht bewältigen. u.a. auch deswegen weil mir die wissenschaftliche Kompetenz (etwa auf dem Gebiet des Staatskirchenrechts) abgeht. Ich greife deshalb Einzelfragen heraus und erörtere sie schwerpunktmäßig strafvollzugsrechtlich (aber auch strafvollzugspraktisch. denn ich denke, dass praktische Erfahrungen auf diesem Gebiet nützlich sein können und vielleicht helfen, die Illusion zu vermeiden, wenn man nur nach den gesetzlichen Regelungen handele, sei der Erfolg verbrieft). die Lösungen der rechtlichen Fragen. soweit ich sie besprechen werde, sind nie eindeutig, es gibt unterschiedliche Ansichten. Auch das werde ich deutlich machen. Wenn Sie mitunter im Fernsehen das literarische Quartett mit Marcel Reich-Ranicki sehen. dann kennen Sie das Brecht-Zitat. mit dem dieser die Sendung zu beenden pflegt: "... stehen wir betroffen: der Vorhang zu und alle Fragen offen".

Von 1960 bis 1974. also vor furchtbar langer Zeit. war ich Leiter der Jugendstrafanstalt Rockenberg. Der unmittelbare Vorgänger von Herrn Pfarrer Rüssmann, ein älterer erfahrener Geistlicher, war für die katholische Gefängnisseelsorge zuständig. Er ist schon lange tot, ich habe ihn sehr gern gehabt, viel von ihm gelernt und denke noch oft an ihn und das Beispiel von gläubiger und unbefangener Menschlichkeit. das er gegeben hat. Ich schicke diese Bemerkung voraus, weil die einzelnen Begebenheiten, an denen ich die vollzugsrechtliche und praktische Situation erklären will. in einem solchen Zusammenhang gesehen werden müssen

1. Zwei "Reiche".

Eines Tages erschien er bei mir betrübt und erregt und berichtete mir folgendes, einer der jungen Gefangenen. die er als Meßbuben eingesetzt habe, habe beobachtet, dass ein Gefangener die Oblate. die ihm während der heiligen Messe in den Mund gelegt worden sei, wie ein Kaugummi unter die Kirchenbank geklebt habe. Dies sei ein Hostienfrevell. eine

schwere Sünde. von der, auch wenn der Übeltäter ehrlich bereue, nur der Heilige Vater in Rom lossprechen könne. Ich solle diesen Übeltäter streng bestrafen. Nehmen wir einmal an, der Vorfall sei zweifelsfrei erwiesen und der Übeltäter sei sich jedenfalls in groben Zügen des Unziemlichen seines Verhaltens bewusst gewesen' Nach § 102 Abs. 1 StVollzG kann der Anstaltsleiter Disziplinarmaßnahmen gegen einen Gefangenen nur anordnen, wenn dieser schuldhaft gegen Pflichten verstoßen hat, die ihm durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sind. Als Pflichtverletzung kommt § 82 Abs. 3 StVollzG in Betracht. wonach der Gefangene seinen Haftraum und die ihm von der Anstalt überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln hat Man könnte etwa argumentieren, dass dem Gefangenen auch die Kirchenbank kurzfristig überlassen worden ist, und er sie deshalb nicht bekleben dürfte. Schon insoweit müsste man eine etwas gewunden erscheinende Gesetzesauslegung bemühen, ob sie einer Rechtsbeschwerde standhielte. ist ungewiss. Oder hat der Gefangene durch sein Verhalten das geordnete Zusammenleben mit Bediensteten. Mitgefangenen oder anderen Personen gestört (§ 82 Abs. 1 StVollzG)? Möglicherweise dann, wenn er sich bei seinem Tun provozierend verhalten und das Pietätsgefühl anderer bewusst verletzt hätte - aber das lag im konkreten Fall fern. Die Rechtsfrage, ob diese, für den Vollzug der Freiheitsstrafe geltenden Regelungen auch im Jugendstrafvollzug Anwendung finden, oder ob wegen § 115 Abs. 2 JGG Hausstrafen nur zur Ahndung von Verstößen gegen die Ordnung oder Sicherheit der Anstalt verhängt werden dürfen und Ordnungsverstöße deshalb ein erheblicheres Gewicht haben müssen, lasse ich mal offen. Jedenfalls wäre der Disziplinarverstoß gering, eine Ermahnung/Verwarnung wäre das "höchste der Gefühle". Weder dem Gewicht des Geschehens aus religiöser Sicht noch auch dem menschlicher Enttäuschung würde die Maßnahme gerecht. Was den letzteren Aspekt angeht, so hätte ich ihn bei der Verhängung der Maßnahme (aber nicht in ihrer Bemessung) zum Ausdruck bringen können, vielleicht sogar erfolgreich, wenn der Übeltäter meinen persönlichen Tadel ernstgenommen hätte Das

ist Ihnen, ich zweifle nicht daran, alles selbstverständlich In der Geschichte des Strafvollzugs war das anders: ausdrücklich zog die Nichtbeachtung religiöser Pflichten (etwa des Betens. oder doch mindestens des Einhaltens einer andächtigen Ruhe zu dem nach der Anstaltsordnung hierfür vorgesehenen Zeiten) strenge disziplinarische Bestrafung nach sich. Und wir erleben es ja immer noch, dass sich die Kirche oder namhafte kirchliche Vertreter mit der Forderung an den Gesetzgeber wenden, er möge Straftatbestände schaffen oder doch jedenfalls nicht aufheben. die einen Sachverhalt betreffen. der nach kirchlicher Auffassung den Strafrechtsschutz des Staates verdient. Das heißt, so ganz weg von diesen Grenzüberschreitungen wenn es denn welche sind. sind wir doch wohl nicht.

Welche Konsequenzen der Anstaltspfarrer in seinem Bereich aus dem Verhalten des Gefangenen zieht (ob er ihn beispielsweise von dem Empfang der Sakramente ausschließt oder ihm das seelsorgerische Einzelgespräch verweigert). entzieht sich strafvollzugsrechtlicher Einflussnahme. Würde sich der Gefangene beim Anstaltsleiter dagegen beschweren oder gar Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen so hätte er damit rechtlich keinen Erfolg §§ 53 und 54 StVollzG formulieren Rechte des Gefangenen gegen die Vollzugsbehörde, nicht gegen seine Religionsgemeinschaft. Die möglichen Mitgliedschaftsrechte. die ihm aus seiner Religions- oder Glaubensgemeinschaftszugehörigkeit zustehen. sind im Vollzugsverhältnis nicht eigens geregelt Der Anstaltsleiter kann zwischen dem Pfarrer und einem unzufriedenen Religionsmitglied vermitteln. zu Anweisungen ist er nicht berechtigt. Meint er. ein Pfarrer erfülle seine Pflichten gegenüber seinen Religionsangehörigen nicht oder schlecht, so kann er das seiner vorgesetzten Behörde melden, die darüber mit ihrem Vertragspartner etwa der zuständigen Diözese. verhandeln mag. Deshalb ist es denkbar. dass ein Gefangener keinerlei religiöse Betreuung in der Haft erfährt: Die Behörde darf ihm die Betreuung nicht versagen. sie muss ihm helfen, mit einem Seelsorger in Verbindung zu treten. Aber sie schuldet keinen Erfolg. Findet sich kein Seelsorger. der bereit ist. in die Anstalt zu kommen und Gottesdienst abzuhalten.

dann hat die Behörde ihre Pflicht getan und der Gefangene das Nachsehen.

Einen Anspruch auf Seelsorge außerhalb der Anstalt hat der Gefangene gegen die Vollzugsbehörde nicht außerhalb der Grenzen der Voraussetzungen der Lockerungen. die interessante Frage. inwieweit dem lockerungsberechtigten Gefangenen zusätzlich zu den ihm generell gewährten Zeitkontingenten zum Zwecke der Wahrnehmung eines Gottesdienstes Lockerungen zu gewähren sind. will ich nicht vertiefen. Einerseits darf man ihn nicht zwingen. den sonstigen Zweck der Lockerungen völlig zu verfehlen. wenn er seinen religiösen Pflichten nachkommen will. andererseits wird man dem OLG Koblenz kaum widersprechen dürfen, wenn es sagt: "die Bereitschaft, für religiöse Überzeugungen auch gewisse Nachteile hinzunehmen, gehört gerade zum Inhalt und der Glaubwürdigkeit eines religiösen Bekenntnisses".⁴ Bei der Bewertung dieser Nachteile müsste man einen Vergleich mit den Verhältnissen im freien Leben vornehmen. Vorsicht ist geboten: So kämpften "zu meiner Zeit" die Pfarrer darum, dass in der Anstalt während der Gottesdienste z.B. keine Rundfunk- und Fernsehsendungen ausgestrahlt wurden Dabei ging es weniger darum, dass die Gottesdienstbesucher nicht vorn Kirchengang abgehalten werden. sondern dass die verordnete Langeweile die Gefangenen in den Gottesdienst treiben sollte: Kehrseite der Medaille! Nicht unähnlich steht es bei der Regelung. dass der Gefangene auch bei Verbüßung der Disziplinarmaßnahme des Arrestes "die grundlegenden religiösen Schriften besitzen" darf.⁵ Schon immer gab es im Arrest die Bibel. aber die Idee war nicht, m Gläubigen ein Menschenrecht zu sichern. sondern die als positiv vorgestellten Einflüsse vor ablenkender Konkurrenz zu bewahren (ähnlich wie die Zellenfenster in den klassischen panoptischen Anstalten, die so angelegt sind, dass der Gefangene nicht hinausgucken kann und damit Ablenkung erfährt, aber die Zelle soweit erleuchten, dass er dortselbst fromme Literatur lesen kann). Da alle diese Vollzugsvorstellungen in uns noch mehr oder weniger unbewusst lebendig sind, ist bei der vorschnellen Begründung der uns spontan als richtig erscheinenden Maßnahmen mit modernen und scheinbar rationalen Ar-

gumenten Vorsicht geboten Schon immer gehörte zur Jugendstrafanstalt Rockenberg die offene Anstalt Groß-Gerau, ein sogenanntes Fliegerhaus. Früher, in den ersten Jahren ihres Bestehens, stand die Anstalt unter der Leitung eines außerordentlich engagierten und fleißigen, in seinen Anschauungen sonst aber eher engen Diakons. Die jungen Gefangenen, die sonntags nach dem frühen Frühstück die Kirche besuchen wollten, liefen Gefahr, dass dieser Mann ihnen nachspionierte oder nachspionieren ließ, ob sie nun wirklich die gewährten 2 Stunden Ausgang für den Kirchenbesuch nützten. Nur ein Gefangener war vor seinen Nachstellungen sicher. Dieser junge Mann hatte ihm mit frommem Augenaufschlag gesagt, er könne auch an dem Frühstück nicht teilnehmen, weil er aus Glaubensgründen nüchtern in den Gottesdienst gehen wolle. Dies hatte den Leiter der Einrichtung von der tiefen Gläubigkeit und Ehrlichkeit des jungen Mannes so überzeugt, dass er ihn ohne Kontrolle gehen ließ. Später erfuhren wir zu unserem nicht geringen Vergnügen, dass gerade dieser Gefangene nie in der Kirche war, sondern sich stattdessen zu seiner Freundin begab und mit dieser zunächst einmal zünftig frühstückte.

2. Religiöse Veranstaltung

Am 4. Februar hatte unser Pfarrer Geburtstag. Kurz davor kam er jeweils zu mir mit der Bitte, im Freizeitprogramm der Anstalt zu berücksichtigen, dass er an diesem Tag mit seiner Gemeinde Geburtstag feiern wolle. Für den kath. Pfarrer, so sagte er, ist die Gemeinde seine Familie, mit ihr wolle er feiern. Also wurde der größte zentrale Freizeitraum der Anstalt zur Verfügung gestellt. Der Pfarrer und seine freie Seelsorgehelferin erschienen mit Bergen von Kuchen. Kaffee wurde gekocht. Scharenweise erschienen die Gefangenen. Nicht nur die katholischen. Wir hatten damals an den Haftraumtüren eine Leiste, in die Pappschilder gesteckt wurden, auf denen jeweils durch farbliche Kennzeichnungen oder durch Buchstaben ersichtlich war, wo der Gefangene arbeitete, welche Schule er besuchte, auch ob er evangelisch oder katholisch war. Dies wurde durch ein großes E oder K gekennzeichnet. Die Beamten konnten deshalb auf Grund dieser groben Hinweise den Ge-

fangenen zu den jeweiligen Gottesdiensten oder konfessionellen Veranstaltungen ausschließen, ohne sich noch weiter zu erkundigen. Unsere Gefangenen machten nun auf ihr Schild, auf dem ein großes E stand, auf die Rückseite ein großes K, und waren damit in der Lage, je nach dem bevorstehenden Ereignis einmal als evangelisch oder katholisch zu gelten. Wenn unser Pfarrer seinen Geburtstag feierte, drehten deshalb viele evangelische Gefangenen ihr Schild um, so dass statt E ein K zu sehen war. Der Pfarrer freute sich über den großen Kreis der Besucher, es war ein fröhliches Fest. Meistens hatte er Schallplatten mitgebracht mit moderner jugendtümlicher Musik, es ging auch laut her. Im engen Sinne religiöse Bemerkungen fielen bei dieser Veranstaltung nicht. allenfalls am Ende machte der Pfarrer die Bemerkung, dass die Gefangenen doch auch in seinen Gottesdienst kommen und nicht nur zum Geburtstag seine Gesellschaft suchen sollten, Die Folge davon war, dass in den auf den Geburtstag folgenden Gottesdiensten Unruhe herrschte. weil zahlreiche evangelische Gefangene, die nicht recht wussten, wie sie sich in einem katholischen Gottesdienst zu verhalten haben. angesichts der Mahnung ihres Gastgebers auch in seinen Gottesdienst kamen. Meistens klagte er ein bisschen darüber, aber er wollte diese lieben Buben nun keineswegs vergraulen, sondern vertraute zu recht darauf, dass sie nach einiger Zeit von selbst wieder wegbleiben würden. Dass er ihnen die Anwesenheit gestatten kann (§ 54 Abs. 2 StVollzG). ist ja unstrittig.

Was ist nun diese Geburtstagsfeier gewesen? Eine "religiöse Veranstaltung" gern. § 54 Abs. 1 StVollzG? Nehmen Sie an, ich hätte einen Gefangenen, weil er seine Arbeitspflicht schuldhaft verletzt hat. gern. §§ 102 Abs. I. 103 Abs. I Nr. 4, Abs. 4 StVollzG mit dem Entzug des Rechts, an gemeinschaftlichen Veranstaltungen für die Dauer von einem Monat teilzunehmen, bestraft. Er wird deshalb nicht zur Geburtstagsfeier gelassen. Der Gefangene beschwert sich: ein Ausschluss aus einer religiösen Veranstaltung komme nur in Betracht, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit und Ordnung geboten sei. Davon könne keine Rede sein. Weder sei er fluchtverdächtig. noch werde er die Veran-

staltung stören. Er wolle bloß viel Kuchen essen, Kaffee trinken und Musik hören. Dem Pfarrer werde er höflich gratulieren und sich sonst ganz ruhig verhalten Das ist auch alles glaubhaft. Der Pfarrer beschwert sich ebenfalls: er hätte jedenfalls vor dem Ausschluss des Gefangenen gehört werden müssen (§ 54. Abs. 3, letzter Halbsatz) Der Fall einer Ausnahme von dieser Regel, der immerhin denkbar wäre (es ist eine Sollvorschrift), habe nicht vorgelegen.⁶ Der Anstaltsleiter sagt, eine Geburtstagsfeier sei keine religiöse Veranstaltung. Ob der Pfarrer mit seiner Gefangenengemeinde, der Anstaltslehrer mit seiner Schulklasse, der Schlossermeister mit seinen Lehrlingen oder der Sozialarbeiter oder der Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes mit den Wohngruppenmitgliedern Geburtstag feierten, könne doch keinen Unterschied machen, Der Pfarrer spiele im übrigen weder fromme Musik, er lasse kein Kirchenlied singen, seine kleine Ansprache habe keinerlei religiöse Inhalte, es werde nicht einmal gebetet. Der Pfarrer sagt, wenn er mit seiner Gemeinde feiere, dann sei dies auch dann eine religiöse Veranstaltung, wenn Glaubensfragen nicht erörtert würden. Dass evangelische und ungläubige Gefangene dabei seien, ändere am Charakter der Veranstaltung nichts, er lasse diese Gefangenen im Einzelfall zu (§ 54 Abs. 2 StVollzG).

Die Sache ist streitig. Das OLG Koblenz⁷ hat § 54 Abs. 1 StVollzG "systematisch" ausgelegt. Dabei handelt es sich um eine von vier Auslegungsmöglichkeiten: der Auslegung nach dem Wortlaut, nach der Geschichte, nach der Systematik und nach dem Zweck (Wortlaut, Historisch, Systematisch, Teleologisch). Man orientiert sich normalerweise erst am Wortlaut der auszulegenden Vorschrift. Führt dies nicht zu einem eindeutigen Ergebnis, so fragt man nach den Vorstellungen des Gesetzgebers. Dies ist etwas problematisch, weil Gesetze wandelbaren Vorstellungen genügen sollen. Sie sollen ja auch Anwendung finden, wenn sich Verhältnisse verändern und Ereignisse eintreten, an die man früher nicht gedacht hat. Deshalb ist bei der historischen Interpretation von Gesetzen Vorsicht geboten. Systematisch ist eine Auslegung, die sich an dem Zusammenhang orien-

tiert. "Gottesdienst und andere religiöse Veranstaltungen seines Bekenntnisses", so steht es in § 54. Gottesdienst so könnte man meinen, ist gewissermaßen der Leitbegriff, die anderen religiösen Maßnahmen müssen etwas vom "Gottesdienst" in sich haben: "es muss sich um Veranstaltungen handeln, die der religiösen Erbauung dienen, dem Gläubigen die Betätigung seines Glaubens in den überkommenen kultischen Formen seines Bekenntnisses ermöglichen, eine geistige oder emotionale Verbindung zu Gott eröffnen, oder der Glaubensunterweisung im Sinne einer Festigung des Glaubens dienen". Das OLG Koblenz hat mit dieser Auslegung den Gesprächskreis des katholischen Anstaltspfarrers in Diez nicht als religiöse Veranstaltung anerkannt, zu dessen Programm damals etwa festgestellt worden war: 04.02.1987 - Gespräch mit Landtagsabgeordneten Rudolf Scharping über politische Bildung⁸. Dass der beschwerdeführende Gefangene, insoweit von dem katholischen Anstaltsgeistlichen entschieden unterstützt, einen Gesprächskreis dieses Inhalts für eine religiöse Veranstaltung hält, zeigt auf, wie sich die Welt verändert! Nach 1910 meinte der katholische Anstaltsgeistliche Ambos aus Butzbach, "der verderbliche Einfluss der Sozialdemokratie liefere Material, das mit dem Glauben gebrochen hat, aber auch zugleich entsetzlich verroht und sittlich verkommen ist.⁹ 75 Jahre später ist das Gespräch mit einem sozialdemokratischen Politiker eine religiöse Veranstaltung. Da ist wohl auf beiden Seiten einiges in Bewegung geraten. Für die evangelische Kirche habe ich diese Bewegung erst neulich einmal schlagwortartig als "vom Thron zur Baracke" bezeichnet. Zwar hat die gegen die Entscheidung des OLG Koblenz eingelegte Verfassungsbeschwerde keinen Erfolg gehabt (das Bundesverfassungsgericht meinte, ein im gelockerten Vollzug untergebrachter Gefangener habe keinen Anspruch darauf, an einer Veranstaltung im geschlossenen Vollzug teilzunehmen)¹⁰, aber die Literatur hält die Entscheidung einhellig für falsch: der Staat dürfe sich nicht in das Verständnis von Seelsorge einmischen. Dies werde von den Religionsgemeinschaften bestimmt, die kirchliche Erwachsenenbildung gehöre schon traditionsgemäß dazu. Hier käme die, in der Tat entscheidende, ideologische

Auslegung zum Zuge, die das Ziel der Vorschrift ins Auge nimmt. hier also die Verwirklichung der Vorschriften der Weimarer Reichsverfassung (Art 140, 141). die den Kirchen die Vornahme Von "religiösen Handlungen" sichern, unter die Gottesdienst und Seelsorge als parallele Unterbegriffe fallen. Demnach bestimmt nicht. wie es das Strafvollzugsgesetz mit seiner Formulierung anzugeben scheint, der Gottesdienst als Oberbegriff den Inhalt der "religiösen Veranstaltung" sondern "religiöse Veranstaltung" bezeichnet eine gerade vom Gottesdienst abgehobene kirchliche Maßnahme. die unter dem Oberbegriff Seelsorge zu subsumieren ist¹¹. Ich halte diese Auslegung für richtig. Der Kreis. den der katholische Anstaltsgeistliche in Diez eingerichtet hat, ist also eine religiöse Veranstaltung: wie man es auch in den Kommentaren zum Strafvollzugsgesetz lesen kann»¹²

Wenn nun aber ein Gespräch mit Rudolf Scharping eine religiöse Veranstaltung ist. dann doch mit Sicherheit die Geburtstagsfeier des Pfarrers mit seiner Gemeinde. In der Tat: daran kann es keinen Zweifel geben: Betriebsfeiern und Betriebsausflüge werden ja sogar als Dienstzeit vergütet. weil die Pflege des Betriebsklimas so wichtig sei. Das muss doch allemal für das Pfarrfest. und die gemeinsame Feier des Pfarrergeburtstages gelten. Richtig ist aber auch. dass im Gesprächskreis des Pfarrers der sich wechselnden Themen zuwendet, einmal mehr. einmal weniger Fragen des Glaubens zur Sprache kommen. Wenn Pfarrer Seesemann in Butzbach mit einer Gefangenengruppe regelmäßig "joggt". so hätte ich Bedenken, nur deshalb zu einer Ablehnung der Annahme einer religiösen Veranstaltung zu kommen, weil es sich um eine nonverbale Veranstaltung handelt. Gerade bei den Gefangenen bieten sich Gemeinschaftsformen an, die nicht primär auf Gespräch und Diskussion ausgehen. Viele der Insassen der Strafanstalten sind "sprachlos". Der Waldlauf lockert, die sportliche Gemeinsamkeit mit dem Pfarrer stärkt Vertrauen. Warum soll das nicht eine religiöse Veranstaltung sein? Müller-Dietz zieht die Grenze beim angesprochenen Teilnehmerkreis. Richtet sich das Angebot des Pfarrers primär an seine katholische oder evangelische Gefangenengemeinde, dann soll es sich um eine religiöse Veranstaltung

handeln, wobei es natürlich zulässig ist, dass der Pfarrer konfessionslose oder Gefangene anderer Konfessionen zu dieser Veranstaltung auch zulässt.¹³ Diese Auslegung überzeugt nicht. Sie würde für Pfarrer Seesemann Waldlauf etwa bedeuten, dass die Veranstaltung dann eine religiöse Veranstaltung wäre, wenn sie sich primär an die evangelische Gefangenenengemeinde des Pfarrers richtet und dieser andere Gefangene auf Wunsch zusätzlich mitnimmt, und sie wäre keine religiöse Veranstaltung, wenn er sie von vorneherein ungeachtet der Konfessionszugehörigkeit allen Gefangenen, die die entsprechende Lockereibungsbefugnis haben, anbietet.

Bei der weiten Auslegung wird es kaum noch eine Veranstaltung des Pfarrers geben, die nicht eine religiöse ist. Zu denken wäre an ein Freizeitangebot an alle Gefangenen, mit dem der Pfarrer auf Bitten der Anstalt und des Sozialdienstes ein Defizit der Betreuung abdeckt: Schachgruppe, Französisch-Kurs und ähnliches. Unser früherer evangelischer Pfarrer hatte auch ein Examen als Lehrer. Ein Gefangener, der die mittlere Reife ablegen wollte, bekam von ihm regelmäßig Nachhilfeunterricht. Das war wohl ebenso wenig Seelsorge wie der Lateinunterricht, den unser Anstaltsarzt einem Kollegensohn allmorgendlich vor Beginn einer Sprechstunde erteilte, "Gesundheitsfürsorge" (§ 56 StVollzG) war.

Andererseits: §§ 53 ff StVollzG enthalten kein Christenprivileg. Wenn nun für die Muslime Veranstaltungen zum heiligen Krieg gegen Israel in den Anstalten stattfinden, und sich der Veranstalter darauf beruft, dieses Thema gehöre zur muslimischen Erwachsenenbildung und die Versammlung sei deshalb eine religiöse Veranstaltung, so wird man sich möglicherweise eines Tages noch einmal dankbar an die enge Auslegung des Begriffes des OLG Koblenz erinnern.

Auch zur Klärung dieser Fragen ist der Blick in die Vollzugsgeschichte lehrreich: Der Hallenser Anstaltspfarrer Wagnitz teilte die Gefangenenbehandlung in die äußere und moralische Besserung ein. Die äußere Besserung zeigte sich in Ordnung, Sauberkeit, Disziplin, vielleicht noch Fleiß und Geschick bei der Arbeit. Sie war Aufgabe des anderen Ge-

fängnispersonals. Die moralische Besserung war sein Metier. Niemand durfte sie stören, bewirken konnte nur er sie.¹⁴ Die Führung auf dem Gebiet der moralischen Besserung (Resozialisierung) behaupteten die Pfarrer und die kirchlichen Wohlfahrtsverbände auch erfolgreich gegen die Lehrer, bis nach dem 1. Weltkrieg von dem "Wandervogel" geprägte Sozialarbeiter, Psychologen und Lehrer in den Vollzug kamen. In Thüringen wurde der Begriff der "weltlichen Seelsorge" geprägt. Sie war als Domäne der Fürsorger der Sitz der Resozialisierungsarbeit. Auf sie kam es nun entscheidend an. Die geistliche (religiöse) Seelsorge war das Angebot der Pfarrer an die Gläubigen, das deren Grundrecht befriedigte, mit dem Strafvollzug aber eigentlich nichts mehr zu tun hatte.¹⁵ Daneben stand das preußische Modell, das deutliche Bezüge zur Vergangenheit aufweist. "während die Gefangenenfürsorge die äußeren Stützpunkte schaffen will, welche nötig sind, um dem Rechtsbrecher den Weg in geordnete Verhältnisse und in die Gesellschaft hinaus zu bahnen, versucht die Gefangenen-seelsorge die inneren Stützpunkte zu bieten, um dem Rechtsbrecher Achtung vor der göttlichen und menschlichen Ordnung zu ermöglichen. Dabei geht sie von der Voraussetzung aus, dass alle fürsorglichen Bemühungen für den Rechtsbrecher nur dann von dauerndem Werte sind, wenn die Seelsorge die innere Abkehr des Rechtsbrechers von seinem gesetzwidrigen und asozialen Tun bewirkt hat" (Dienstanweisung für die evangelischen Pfarrer in Preußen 1924).¹⁶ Wer diese Aussage bejaht, wird nicht der EKD zustimmen, nach der die Gefangenen-seelsorge sich nicht mit dem Strafgeschehen identifiziert, jedoch hilft, sie zu verarbeiten, den Behandlungsvollzug bejaht, aber nicht in ihm aufgeht.¹⁷ Ich habe meine Zweifel, ob da jeder schon die neue Stellung bezogen hat. Jedenfalls ist die Stellung neu. Zur (schweren) Tradition der Gefangenen-seelsorge gehört, dass sie sich mit dem Strafgeschehen identifiziert hat und den Behandlungsvollzug als ihr Revier betrachtet. Das wirkt bis heute nach. Auch das Strafvollzugsgesetz zählt den Pfarrer nach § 155 Abs. 2 StVollzG zu den Bediensteten des Strafvollzugs und bezieht ihn damit in die gemeinschaftliche Mitarbeit an der Resozialisierung

nach § 154 Abs. 1 StVollzG ein. Und wenn nur der Pfarrer wahrhaft resozialisieren kann, dann ist natürlich alles, was er tut, eine religiöse Veranstaltung. Das ist die Kehrseite des weiten Seelsorgebegriffs einer liberalen Verfassung.

3. Seelsorgegeheimnis

Eines Sonntags wurde mir gemeldet, der Gefangene Schmidt sei am frühen Morgen entwichen. Am Donnerstag darauf wurde er ergriffen, als er einen PKW stehlen wollte. Er trug normale Kleidung. Hatte er sie gestohlen? Und wo war seine Gefangenenkleidung, in der er entwichen war und die wiederzuerlangen der Wirtschaftsinspektor begehrte? Der Gefangene sagte, die Gefangenenkleidung befinde sich bei dem evangelischen Pfarrer einer nahen Dorfgemeinde und der habe ihm auch die Kleidung geschenkt, in der er jetzt festgenommen worden sei. Gleich nach seiner Entweichung habe er den Pfarrer aufgesucht, mit ihm ein Gespräch geführt, ihm von der Entweichung erzählt und ihn um Hilfe gebeten. Der Pfarrer habe ihm die Kleidung geschenkt, zu essen gegeben und aber auch Geld, damit er nach Limburg fahren könne, wohin er sich habe begeben wollen. Der Pfarrer, befragt, bestätigt diese Aussagen. Er habe Schmidt nahegelegt, doch in die Anstalt zurückzukehren, ja ihm sogar angeboten, ihn selber dorthin zu fahren, aber dieser habe nicht gewollt. Deshalb habe er ihm Kleider und Geld gegeben, damit er weiter komme. Die Gefangenenkleidung könne bei ihm abgeholt werden. Der Pfarrer war nicht der Anstaltspfarrer. Aber passt nicht der EKD-Slogan ganz gut?: "Gefängnisseelsorge identifiziert sich nicht mit dem Strafgeschehen, hilft jedoch, es zu verarbeiten!?" Im Ernst, hat der Pfarrer nicht alles richtig gemacht? Natürlich, er hat die Flucht unterstützt - durch Hereinlassen ins Haus (so konnte der Entwichene anderen Leuten nicht als Gefangener auffallen), durch körperliche Stärkung, durch Tausch der Kleidung, durch Geld für die Weiterfahrt. Aber hätte er den Hilfesuchenden, Hungrigen vor der Tür stehen lassen, ihn ohne andere Kleidung und Geld gehen lassen sollen, auf die Gefahr hin, dass dieser sich gleich das Benötigte stiehlt? - Auch der Anstaltspfarrer gerät in ähnliche Situationen: ein Gefangener

vertraut ihm an, der Zellennachbar habe eine Säge und werde in der Nacht entweichen; ein anderer teilt mit, er werde von dem ihm bewilligten Urlaub nicht zurückkommen; ein Dritter ruft den Pfarrer von der Flucht aus an; der Vierte sagt, er werde wohl die Gelegenheit eines gemeinsamen Ausgangs mit dem Pfarrer nützen, zu entweichen. Im engeren Sinn handelt es sich in keinem Fall um ein Beichtgeheimnis, in jedem Fall aber um eine vertrauliche Mitteilung (Seelsorgegeheimnis). Insoweit hat der Pfarrer jedenfalls ein Schweigerecht. Ob es praktikabel ist, davon abzugrenzen, was er in ausschließlich administrativer, karitativer oder erzieherischer Tätigkeit erfährt,¹⁸ bezweifle ich. Was immer dem Pfarrer der Gefangene unter vier Augen sagt, darf dieser für sich behalten. So auch das Briefbeispiel bei Rasow: ein Gefangener kehrt vom Urlaub nicht zurück. Im Haftraum liegt ein verschlossener Brief an den Anstaltspfarrer. Dieser Brief darf nicht vom Anstaltsleiter geöffnet werden.¹⁹ Der Pfarrer bekommt ihn und entscheidet, wie er sich verhält. In-
dessen darf der Pfarrer den Gefangenen bei Ordnungs- und Sicherheitsstörungen oder Entweichungsversuchen nicht helfen. Den Gefangenen, der dem Pfarrer bekennt, er werde einen Ausgang mit ihm zur Entweichung nützen, muss er wohl (notfalls unter einem Vorwand) in der Anstalt lassen. Würde der Gefangene entweichen, so würde er bei seiner Wiederergriffung aller Wahrscheinlichkeit nach sagen, der Pfarrer habe ja um das Risiko gewusst, er sei selbst daran Schuld, wenn er ihn dann mit rausgenommen habe. Und der Pfarrer wird dann, wie man so sagt, "alt aussehen" - Nach meiner Erfahrung haben die Anstaltspfarrer mit dem Seelsorgegeheimnis die wenigsten Schwierigkeiten, was damit zusammenhängen mag, dass es sich um eine allgemeine Berufspflicht handelt.

Allerdings hat dieses Geheimhaltungsrecht eine Konsequenz, auf die geachtet werden muss. Viele Gefangene bitten den Pfarrer um Hilfe, hat er doch Einfluss, er soll sich um die vorzeitige Entlassung, um die Erlaubnis zu Vollzugslockerungen, um Zulassung des Besuchs etc. kümmern. Das darf der Pfarrer nur tun, wenn er keine ihm bekannte, für die Entscheidung relevante Information verschweigt. Das muss er dem Gefangenen natürlich

sagen. Auch hierzu ein Erlebnis mit meinem katholischen früheren Anstaltspfarrer. Damals war er noch nebenamtlich in der Strafanstalt in Butzbach tätig. Es galt dort die Vorschrift, dass ein Antrag auf vorzeitige Entlassung eines Gefangenen von der Anstalt nur befürwortet werden durfte, wenn er in der "Gnadekonferenz" eine Mehrheit fand. Dort waren die beiden Pfarrer, die Mitarbeiter des Sozialdienstes, die leitenden Verwaltungsbeamten und der Vollzugsdienstleiter vertreten. Ich war damals in Butzbach stellvertretender Anstaltsleiter und leitete die Konferenz. Den Antrag eines Gefangenen hätte ich gerne befürwortet gesehen. sah aber, dass viele Konferenzteilnehmer eher skeptisch waren. Bei der Abstimmung ergab sich eine Pattsituation. Da erschien, verspätet, unser katholischer Pfarrer. Ich fragte gleich "Sie stimmen doch für die Entlassung des X". Der Pfarrer fragte. "ist er katholisch oder evangelisch?" Ich sah in die Akte: "evangelisch". "Dann schadet es ja nicht. Ich stimme dafür, dass er entlassen wird." Er konnte seinem guten Herzen folgen, ohne eine besondere Verantwortung zu haben. Bei dem Katholischen hätte er sich verpflichtet gefühlt. Verständlich ist es deshalb, wenn manche Pfarrer an den entscheidenden Konferenzen gar nicht teilnehmen. Natürlich können die Pfarrer entsprechende Aufforderungen ablehnen: als ich 1957 im Vollzug begann, beteiligte sich der evangelische Anstaltspfarrer in Kassel noch an der Briefzensur und an den Disziplinarkonferenzen - natürlich nicht als Scharfmacher (aber er identifizierte sich eben doch mit dem Strafgeschehen und dem Strafvollzugswesen).

4. Geschenke

Der katholische Anstaltspfarrer in Berlin schenkte vor einiger Zeit einem Gefangenen einen elektrischen Rasierapparat. Er ermahnte den Gefangenen, den Apparat sachgerecht zu nutzen und nur im Haftraum an der dort befindlichen Steckdose anzuschließen. Ein Vollzugsbeamter entdeckte den Rasierapparat alsbald im Haftraum des Gefangenen. Der Apparat war nicht in der Besitzkarte des Gefangenen eingetragen. Der Gefangene wurde wegen unerlaubten Besitzes (§ 83 Abs. 1 StVollzG) mit einer Disziplinarmaßnahme belegt.

Ein elektrischer Rasierapparat ist weder eine Sache von geringem Wert noch ist der Anstaltspfarrer ein "anderer Gefangener". Das müsste schließlich selbst dem Gefangenen klar gewesen sein. Gleichwohl empfand der Gefangene die Disziplinarmaßnahme als ungerecht. Seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung wies die Strafvollstreckungskammer als unbegründet zurück. Auf seine Rechtsbeschwerde hob das Kammergericht die Disziplinarmaßnahme aber auf: der Anstaltspfarrer gehöre zum Kreis der Vollzugsbediensteten. Das Beschenken von Gefangenen (zu Weihnachten) gehöre im weiteren Sinne zu der Aufgabe der Anstaltsseelsorge. Da der Pfarrer dem Gefangenen das Geschenk mit einer Weisung über dessen sachgerechte Benutzung übergeben habe stelle sich der Vorgang als eine Handlung der Vollzugsbehörde dar. Also war der Rasierapparat dem Gefangenen "von der Vollzugsbehörde" überlassen.²⁰ Die Konsistorialrätin Wittkopf, die die Entscheidung kommentiert hat, erkennt übrigens, dass das Kammergericht nicht deutlich gemacht (vielleicht gar nicht gesehen) hat, worum es wirklich geht: Der schenkende Pfarrer ist natürlich nicht die Vollzugsbehörde, das ist nur der Anstaltsleiter. Aber der Gefangene darf sich darauf verlassen, dass der hauptamtliche Anstaltsgeistliche nichts unerlaubtes tut. Dass der Anstaltsleiter sein mögliches Missbehagen am Verhalten des Pfarrers auf Kosten des Gefangenen ausgelebt hat, ist natürlich ganz schlimm (dass ähnliches gar nicht so selten vorkommt, erlebe ich als Mitglied des Strafsenats am Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken). Der Fall weist auf einen weiteren Problembereich hin: Geschenke. Gewiss gehören zur Seelsorge milde Gaben. Aber im Strafvollzug gelten strenge Besitzbeschränkungen aus Sicherheits- und Ordnungsgründen. Zusatznahrungs- und Genussmittel gibt es nur für Hausgeld, Taschengeld oder Eigengeld. soweit es ausnahmsweise Hausgeld ersetzt. Drei Pakete mit Zusatznahrungsmitteln und Genussmitteln gibt es pro Jahr. Bei Besuch darf der Gefangene etwas verzehren, aber nicht in die Anstalt mitnehmen. Diese Ordnung zu durchbrechen ist problematisch. Freilich ist es weit verbreitet: aus den verschiedensten Gründen gibt es vor allem (obwohl der Bundesgesundheitsminister zu Recht

warnt!) Tabakwaren. Der zur Vernehmung in die Anstalt kommende Kriminalbeamte bietet dem aufgeregten Gefangenen eine Zigarette an, duldet wohl auch, dass dieser ein Päckchen mitnimmt; jeder Sozialarbeiter hat eine eiserne Reserve an Tabakwaren in seinem Spind als Trost in allen Lebenslagen, warum sollte sich gerade der Pfarrer aus diesem Vergiftungskartell ausklinken? Zunehmend wird auch in den Gottesdiensten mit kleinen Geschenken dieser Art "gearbeitet". Ich halte davon nicht viel. Aber es gibt gewiss Situationen und Personen, bei denen eine solche Geste angebracht, ja vielleicht erforderlich ist. Allerdings sollte der Geistliche seine Haltung offenlegen und den Anstaltsleiter darüber informieren. Bei größeren Gaben muss schon deshalb eine Information erfolgen, damit bei einer Kontrolle des Gefangenen Klarheit über die Herkunft des Geschenkes besteht. Deshalb hätte der Berliner Pfarrer natürlich mitteilen müssen, dass er dem Gefangenen den Rasierapparat geschenkt hat. Dann wären die unerfreulichen Weiterungen des Falles gar nicht eingetreten.

5. Seelsorge und Sicherheit

1979 wurde in Hessen eine gemeinsame Schlichtungsstelle zwischen dem Hessischen Minister der Justiz und der Kirchenleitung der evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geschaffen, weil es zu Misshelligkeiten mit Anstaltspfarrern gekommen war und Kirche wie Ministerium eine verbesserte Form der Auseinandersetzung suchten. Je 2 Vertreter der Stelle benennen Ministerium und die evangelische Kirche in Hessen und Nassau, den Vorsitzenden benennen beide zusammen. Die Wahl fiel auf mich, Die Kommission wurde im Kloster Eberbach mit einer Weinprobe und Ansprache des Ministers, des Kirchenpräsidenten und des Vorsitzenden feierlich bestellt. Nach Ablauf der Wahlperiode von 5 Jahren geschah nichts. Nach weiteren 5 Jahren (Ende 1990) erinnerte sich die evangelische Kirche in Hessen und Nassau an diese Kommission. Sie wurde deshalb 1991 in der ursprünglichen Zusammensetzung wieder berufen. Es handelt sich um mein bequemstes Eh-

renamt. In 15 Jahren hat sich nichts ereignet. Allerdings höre ich aus anderen Bundesländern, in denen die Errichtung solcher Schlichtungsstellen erwogen wird, Beamte des hessischen Justizministeriums warnten vor einer solchen Einrichtung. Meine Bekannten im hessischen Justizministerium bestreiten dies mit Entschiedenheit. Wie darf man dies deuten? Vielleicht als Zwang zur Einigkeit zwischen Kirche und Ministerien, weil sich niemand dem Spruch einer Schiedsstelle aussetzen will? Vielleicht ist diese Aussicht sogar den in Betracht kommenden Pfarrern besonders unangenehm? Belassen wir es mal dabei. § 4 der Vereinbarung will ich aber vorlesen: "Die Schlichtungsstelle ist nicht zuständig in Fragen

a) der Ausübung der mit der Ordination verliehenen Rechte und in Disziplinarangelegenheiten.

b) der Gefährdung der Sicherheit des Justizvollzugs". Die Gefährdung der Sicherheit ist das Zauberwort im Strafvollzug. mit Hilfe dessen die Vollzugsbehörde in der Regel dann doch Recht behält. Fast jede Auseinandersetzung lässt sich im Vollzug über die Sicherheitsgefährdung "bürsten". Das habe ich bei der Gründung der Schlichtungsstelle gleich zum Ausdruck gebracht und mir zusagen lassen, dass das Ministerium diesen Ausweg nicht leichtfertig nützt. Ich habe keinen Anlass, mich über das hessische Justizministerium zu beschweren.

Aber mit der Gefährdung der Sicherheit ist es ähnlich wie mit der Seelsorge. Der Pfarrer kann das Gespräch mit Herrn Scharping, den Tabak und den Rasierapparat bei der Seelsorge verbuchen und sich freuen, dass er mit der Weimarer Reichsverfassung und einem modernen Glaubensverständnis dem Justizvollzug ein Schnippchen schlägt. Aber die "Gefährdung der Sicherheit" ist noch besser! Erinnern Sie sich daran, dass der Gefangene aus dem gelockerten Vollzug schließlich doch nicht zu der religiösen Veranstaltung durfte, obwohl er seit Jahren im geschlossenen Vollzug zu dieser Gruppe des Pfarrers in Diez gehörte, und der Pfarrer eine entsprechende Gruppe im gelockerten Vollzug nicht mit Erfolg anbieten konnte, weil sich dort die

meisten Gefangenen anders orientieren und solche Angebote gar nicht mehr annehmen. Es war zwar falsch, dass das OLG Koblenz kirchliche Erwachsenenbildung nicht als religiöse Veranstaltung anerkennen wollte, aber im Ergebnis war es gleichwohl richtig, dem Gefangenen die Teilnahme zu versagen, weil es besondere Sicherheitsgründe geboten erscheinen ließen, die Gefangenen des geschlossenen und des halboffenen Vollzugs strikt von einander zu trennen. Das war auch der Grund, weswegen die Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidung des OLG Koblenz zurückgewiesen wurde. Alle Kommentatoren und Wissenschaftler, die dem OLG Koblenz bei dessen Auslegung der religiösen Veranstaltung widersprochen haben, streichen klaglos die Segel, wenn das Zauberwort "Sicherheit" fällt. Man sollte seine Rechte kennen und sie wahrnehmen. Wer aber im Strafvollzug sinnvoll wirken will, muss sich in dem schwierigen Terrain auch in Kenntnis der vielfältigen Traditionen, die nachwirken und gerade auch die Verflechtung von Kirche und Strafeschehen betreffen, eine Position schaffen. Er darf und braucht es auch nicht allen recht machen. Aber er muss verdeutlichen, dass er jedem mit Achtung und Wohlwollen begegnet und keines Vertrauen enttäuscht. Dann wird er sich ein Wirkungsfeld erobern, in dem er nicht an kleinliche Grenzen aneckt.

4 OLG Koblenz Beschl v 2 12 1993 (3 Ws 286/93).

5 Rassow Rd 15 und 16 zu § 53, Böhm Rd. 6 zu § 104 in Schwind/Böhm (Hrg.), Strafvollzugsgesetz, 2. Auf., 1991

6 vgl. OLG Celle Zeitschrift für Strafvollzug 1990, 187.

7 Beschluß v. 30.03.1987: Neue Zeitschrift für Strafrecht (NSTz) 1987, 525 und Beschluß v. 28.09.1987 NSTz 1988, 47.

8 Beschluß v. 28.9.1987 (insoweit nicht in der NSTz abgedruckt).

9 J. Ambos, Was erwarten wir für den Strafvollzug von der Seelsorge? in: Blätter für Gefängniskunde, Band 44, 1910, S. 126 ff., 130.

10 BVufg, Beschluß v. 12.11 1987, NStZ 1987, 573.

11 Robbers NStZ 1988, 573,574, Müller-Dietz NStZ. 1987, 525 f., Sperling NStZ 1987, 527f, Rassow (Anm. 2), § 54 Rdn 13 ff.

12 Callien/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 5. Aufl , 1991, § 54 Rdn. 2

13 wie Anm. 9

14 Heinrich Balthasar Wagnitz, Über die moralische Verbesserung der Zuchthaus-Gefangenen, 1787, S 211; Albert Krebs, H.B Wagnitz zur Ausbildung der Strafvollzugsbediensteten in: Bockelmann/Gallai (Hrg.), Festschrift für Eberhardt Schmidt zum 70. Geburtstag, 1961, S. 70 ff, 77

15 Krebs, Der Erziehungsbeamte in der Strafanstalt, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Band 49 (1928), S. 65 ff./72,79,80.

16 Detloff Klatt, in' Bunke (Hrsg.), Deutsches Gefängniswesen, 1928, S. 261.

17 Rassow (Anm 2), § Rdn. 19.

18 Rassow (Anm. 2), § 157 Rdn 21.

19 Rassow (Anm. 2), § 157 Rdn 23. 24.

20 NStZ 1987, 295, 296 mit zustimmender Anmerkung der Konsistorialrätin Wittkopf